

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Landkreis Altötting



9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Begründung und Umweltbericht

April 2022

Auftraggeber:

Gemeinde Kirchweidach

Hauptstraße 21

D-84558 Kirchweidach

Auftragnehmer:

ing TRAUNREUT GMBH

Georg-Simon-Ohm-Str. 10

D-83301 Traunreut

Tel.: 08669/ 78 69 0

Fax: 08669/ 78 69 50

traunreut@ing-ingenieure.de

www.ing-ingenieure.de

Gemeinde Kirchweidach

Landkreis Altötting

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung und Umweltbericht

April 2022

Inhalt

Teil 1: Städtebauliche Planung	3
1 Anlass und Auftrag	3
2 Lage und Größe des Änderungsbereichs	3
3 Ziele des Änderungsverfahrens	4
4 Bedarf an Photovoltaik-Anlagen, Standortwahl und alternative Planungsmöglichkeiten	5
5 Heutige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplans	6
Teil 2: Umweltprüfung / Umweltbericht	7

Teil 1: Städtebauliche Planung

1 Anlass und Auftrag

Die Gemeinde Kirchweidach besitzt einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan vom September 2009.

In Fortführung der bisherigen Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchweidach am 20.10.2020 die **9. Änderung des Flächennutzungsplans** beschlossen.

Anlass dieser Änderung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „SO Agri-Solarpark Kirchweidach“.

Mit den Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Büro
ing Traunreut GmbH
Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut
beauftragt.

2 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der **Änderungsbereich** befindet sich im Norden von Kirchweidach. Es grenzt nach Süden an Gleisanlagen der Deutschen Bahn (Bahnlinie Mühldorf Salzburg) und das Bahnhofsgelände Kirchweidach MIT Gewerbeflächen an, im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Kirchweidach – Edt und die Staatsstraße St 2357, im Norden an ein landwirtschaftliches Anwesen („Bauer z'Edt“) bzw. an landwirtschaftliche Flächen und im Westen ebenfalls an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der **Änderungsbereich** der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und liegt auf dem südlichen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 739 der Gemarkung Kirchweidach.

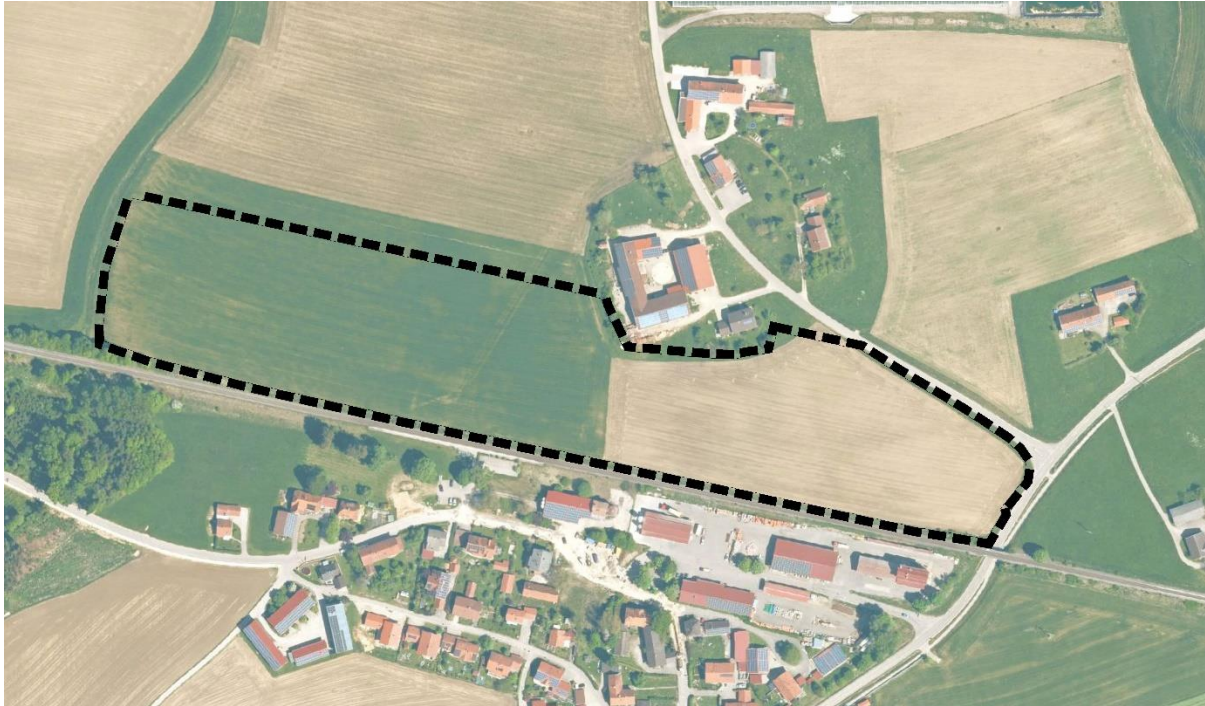


Abb. 1: Änderungsbereich am nördlichen Ortsrand von Kirchweidach (digitale Flurkarte, 2020; Luftbild, 2021)

3 Ziele des Änderungsverfahrens

Der Gemeinderat plant die **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchweidach**. Grund dieser Änderung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „SO Agri-Solarpark“.

Die 9. Änderung und der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 29 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV Anlage) schaffen, welche auf gleicher Fläche PV-Stromerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen soll. Damit soll zur Förderung erneuerbarer Energien bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Agrarflächen und damit zu einer effizienteren Flächennutzung beigetragen werden. Die Planung soll dem Bedarf der Gemeinde an umweltschonend erzeugter erneuerbarer Energie entgegenkommen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

Dafür plant die Gemeinde Kirchweidach ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ (Agri-PV Anlage). Gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft, als Ackerland gewidmet. Zur Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet wird daher die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

4 Bedarf an Photovoltaik-Anlagen, Standortwahl und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Bevölkerung der Gemeinde Kirchweidach wächst seit Jahren stark an und wird auch weiter ansteigen (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik kommunal und Demographiespiegel für die Gemeinde Kirchweidach).

Durch dieses Wachstum ergibt sich auch ein erhöhter Bedarf an Energie, maßgeblich Strom, welcher in Zukunft noch weiter ansteigen wird.

Gemäß den Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung ist eine Energieversorgung sicher zu stellen, welche den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung trägt, indem insbesondere erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr.29 soll den oben beschriebenen Herausforderungen und Zielsetzungen Rechnung getragen und ein regionaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die Standortwahl für die geplante Agri-Photovoltaikanlage orientiert sich an den Vorgaben des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand Januar 2014).

Für das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ wurde daher eine **Fläche mit hoher Vorbelastung** ausgewählt.

Die beplante Fläche wurde aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:

- Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart;
- Keine/geringe Bedeutung als Naherholungsareal;
- Zu mehreren Seiten umgeben von Verkehrsstrassen bzw. Industrie- oder Gewerbeflächen;
- Geringe ökologische Bedeutung (intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche);
- Keine Naturschutz-Güter auf der betroffenen Fläche und der Umgebung betroffen.

Andere Standorte im Gemeindegebiet bieten keine vergleichbar günstige Kombination dieser Voraussetzungen.

5 Heutige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Durch die 9. Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als **Sondergebiet (SO)** für die Errichtung einer **Agri-PV Anlage** gewidmet.

Der westliche, nördliche und östliche Randbereich wird als **sonstige Grünfläche** mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt / das Ortsbild / die Ortsrandeingrünung gewidmet.

Teil 2: Umweltprüfung / Umweltbericht

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchweidach erfolgt parallel zu dem gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 29 „SO Agri-Solarpark“. Die Flächenwidmung der 9. Änderung entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Für das Plangebiet erfolgt eine ausführliche Umweltprüfung im parallel durchgeführten und mit-ausgelegten Bebauungsplanverfahren. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wird daher auf die ausführliche Umweltprüfung / den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29 „SO Agri-Solarpark“ verwiesen, dem auch die sonstigen erforderlichen Angaben nach Anlage 1 BauGB zu entnehmen sind. Nachfolgend wird daher nur zusammenfassend auf die wesentlichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen.

Naturräumliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Inn-Isar-Schotterplatten“, naturräumliche Einheit 053 „Alzplatte“, naturräumliche Untereinheit 053-A „Altmoränen und Schotterlandschaft der Alzplatte“. Die Alzplatte liegt beidseits der Alz und bildet zwischen dem Inn-Chiemsee-Hügelland, dem Salzach-Hügelland und dem Unteren Inntal ein großflächiges Dreieck, das nach Süden spitz zuläuft. Sie besteht aus mächtigen Schottermassen, die von den Schmelzwässern in das Gletscher-Vorland getragen wurden. Der Geltungsbereich liegt in einer Höhenlage von ca. 500 m üNN.

Als potenzielle natürliche Vegetation (Pflanzengemeinschaft, die unter den heutigen Umweltbedingungen ohne Berücksichtigung anthropogener Einflüsse vorherrschen würde), gilt gemäß Angaben des bayerischen Landesamts für Umwelt ein Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Natura 2000-Gebiete, naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Der Änderungsbereich und auch sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Natur-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebietes.

Auch sonstige Naturschutzflächen oder Landschaftsschutzflächen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder Flächen der Biotopkartierung sind in dem von Intensivlandwirtschaft dominierten Bereich nicht vorhanden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich liegt in der Region „Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten“ (T) der Bayerischen Roten Liste Fauna bzw. „Molasse-Hügelland“ (H) der Bayerischen Rote Liste Teil Flora.

Der Änderungsbereich betrifft intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Änderungsbereich liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung. In der Artenschutzkartierung Bayern sind für das Bearbeitungsgebiet und dessen unmittelbares Umfeld keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst. Wiesenbrüter werden gemäß Begehungen in der Brutperiode 2021 nicht betroffen.

Insgesamt ist im Änderungsbereich von geringer Lebensraumeignung auszugehen; bedeutsame Lebensstätten oder Biotopverbundstrukturen sind nicht ausgeprägt.

Durch gewidmete bzw. im Bebauungsplan /Grünordnungsplan festgesetzte Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden neue Habitatstrukturen und Biotopvernetzungen geschaffen.

Im Hinblick auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nur gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,38 ha. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Bodenschätzung handelt es sich um einen durchschnittlichen Grünland- und Ackerstandort auf Lehmboden.

Der Flächenverbrauch durch die geplante Agri-PV Anlage ist gering. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin möglich, landwirtschaftliche Flächen werden überwiegend erhalten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind deshalb nur gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Boden

Im Geltungsbereich befinden sich Hochterrassen- bzw. Vorstoßschotter der Tyrlachinger Phase mit Lößlehmüberdeckung (Geologische Karte von Bayern, Blatt Trostberg). Im Bereich des Gießgrabens finden sich Ablagerungen (würmeiszeitliche bis holozäne Abschlammungen) der autochthonen Täler (Geologische Karte von Bayern, Blatt Trostberg). Als Bodentypen treten im überwiegenden Geltungsbereich fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) auf. Im Bereich des Gießgrabens findet man fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) vor (Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Im Geltungsbereich ist aufgrund der Vornutzung durch die Landwirtschaft nicht mit Altlasten zu rechnen, aber mit Stoffeinträgen durch Düngung und Pestizide.

Bodendenkmäler sind gemäß Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden (Denkmal-Atlas Bayern Stand 2019).

Nur die Installation von Sockeln für die Solarpaneele wird unvermeidlich Beeinträchtigungen des Bodens verursachen. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche und der senkrechten Installation der Solarpaneele für die geplante Agri-PV Anlage ist jedoch nur mit geringem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Beeinträchtigungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch die Festsetzung einer sehr niedrigen Grundflächenzahl und damit einer geringen Bodenversiegelung minimiert. Im Bereich der erforderlichen Ausgleichsflächen erfährt die Bodenstruktur eine ökologische Aufwertung.

Im Hinblick auf den Boden sind daher Umweltauswirkungen von nur geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Wasser

Der Grundwasserspiegel liegt mehr als 5 m unter Gelände liegen. Bei Bohrungen für die Bahntrasse wurden bis in 14 m kein Grundwasser festgestellt.

Aufgrund der mehrere Meter mächtigen, schlecht durchlässigen lehmigen Deckschichten besteht nur geringe Gefahr von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser, aber auch geringe Versickerungsleistung.

Wegen der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung auf einem Großteil der Fläche des Geltungsbereichs ist von Vorbelastungen des Oberbodens durch Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auszugehen.

Aufgrund des auch im Geltungsbereich ausgeprägten typischen hohen Lehm- bzw. Tonanteils in den Böden des Naturraums Alzplatte kann der Niederschlag großflächig nur wenig versickern und läuft somit bevorzugt oberflächlich ab.

Im westlichen Randbereich des Planungsgebiets verläuft durch die festgesetzte Ausgleichsfläche ein schmaler Graben (Gießgraben), der zu einem Großteil des Jahres trockenfällt, jedoch bei Starkregen anschwellen und gemäß Erfahrungen der Gemeinde mehrere Meter beiderseits über die Ufer treten kann (Wassersensibler Bereich, LfU Bayern 2018). Der Graben ist stark von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, die Strukturgüte und die Gewässerqualität sind durch intensive Ackerbewirtschaftung bis an den Grabenrand und daraus resultierende Stoffeinträge beeinträchtigt. In diesem Bereich sind keine baulichen Eingriffe vorgesehen.

Im Hinblick auf Oberflächen- und Grundwasser sind aufgrund der geringen Überbauung durch die gewidmete Agri-PV Anlage nur gering erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Luft und Klima

Das Klima der Alzplatte ist durch den Einfluss der naheliegenden Alpen feucht und kühl, die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad Celsius, der durchschnittliche Niederschlag schwankt zwischen 1400 mm im Süden und 800 mm im restlichen Gebiet. Vorherrschend sind westliche Windrichtungen.

Aufgrund seiner derzeitigen Nutzung überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) hat der Geltungsbereich nur geringe Bedeutung für die Frischluft- und Kaltluftentstehung für die umliegenden Wohnbereiche.

Für die Lufthygiene kommt dem Gebiet aufgrund der landwirtschaftliche Intensivnutzung (keine Filterwirkung für Luftschadstoffe und nur sehr geringe Produktion von Sauerstoff) nur geringe Bedeutung zu.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind aufgrund der geringen Überbauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch vorgegebene Pflanzgebote und die Neuanlage von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich werden mögliche Beeinträchtigungen kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind die Auswirkungen des geplanten Sondergebiets auf Luft und Klima als gering erheblich zu beurteilen. Die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik trägt zu Klimaschutz bei.

Landschaft

Im Bereich des geplanten Sondergebiets ist im Regionalplan kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Der Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche sind von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt und strukturarm. Strukturgebende Landschaftselemente sind im Geltungsbereich nicht gegeben.

Durch die südlich angrenzende Bahntrasse und die daran anschließende Gewerbebebauung, die sehr ausgedehnten Gewächshausanlagen im Norden/Nordosten und die Geothermieanlage im Nordwesten besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Der Geltungsbereich hat daher nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Durch die Widmung der randlichen Grünflächen in der 9. Änderung und die im parallel aufgestellten Bebauungsplan / Grünordnungsplan Nr. 29 festgesetzten Randeingrünungs- und Ausgleichsflächen mit Gehölzen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert und durch Einbringen von Landschaftsstrukturen sogar Aufwertungen erzielt.

Im Hinblick auf die Landschaft sind daher Umweltauswirkungen von nur geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

Vorbelastungen durch Lärmimmissionen sind aufgrund der südlich angrenzenden Bahnstrecke sowie der östlich verlaufenden St 2357 gegeben. Diese sind jedoch für die Widmung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ nicht relevant.

Wohnen und Erholung: Für die Naherholung der Bürger von Kirchweidach spielt der nicht von Wegen erschlossene Geltungsbereich keine nennenswerte Rolle. Die einförmige landwirtschaftliche Fläche, die landschaftliche Vorbelastung durch die Bahnstrecke und Gewerbebauten im Süden, sehr große Gewächshäuser die Vorbelastung durch Immissionen bieten wenig Anlass, diesen Raum für die Erholungsnutzung aufzusuchen.

Bevölkerung insgesamt: Die Bevölkerung der Gemeinde Kirchweidach wächst seit Jahren stark an und wird auch weiter ansteigen. Es besteht ein erhöhter Energiebedarf, welcher vordringlich durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollte.

Im Hinblick auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sind daher Umweltauswirkungen von nur geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Kultur- oder Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind gemäß Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt (Denkmal-Atlas Bayern Stand 2019).

Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Durch die Widmung als Agri-Photovoltaikanlage ergeben sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich Emissionen und Luftqualität. Aufgrund des gewählten Standorts, der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzten senkrecht bifacialen PV-Module und der Eingrünungsmaßnahmen werden mögliche Störungen durch Reflexionen minimiert.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Widmung als Agri-Photovoltaikanlage ergeben sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich Entstehung von Abfällen oder Abwässern.

Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame Nutzung von Energie

Die Widmung als Agri-Photovoltaikanlage dient der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Es ergeben sich keine Konflikte mit den Darstellungen des Landschaftsplans. Die bisherigen Darstellungen des im rechtsgültigen Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplans werden berücksichtigt, da eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen

Mit der Änderung der Flächenwidmungen werden keine Nutzungen mit einer Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zugelassen. Von einer Agri-Photovoltaikanlage gehen solche Gefahren nicht aus.

Zusammenfassung

Beeinträchtigungen der Umwelt, durch nur geringfügige Überbauung sowie Eingriffe ins Landschaftsbild, werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch geeignete Vorgaben minimiert (Beschränkung der Grundflächenzahl und Bodenversiegelung, Sicht- und Reflexionsschutz durch Eingrünungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen), unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen.

Dagegen wird die Erzeugung erneuerbarer Energien bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsfläche flächeneffizient gefördert und zum Klimaschutz beigetragen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich ergibt sich insgesamt folgende Risikoabschätzung für die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	gering	gering	gering	gering
Fläche	gering	gering	gering	gering
Boden	mittel	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	mittel	gering	gering
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	mittel	gering	gering	gering
Kultur- / Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Insgesamt verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Kirchweidach, den 14.04.2022

.....

Robert Moser

1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)